

Az.: 2 RU 68/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 26. September
1958

einstimmig beschlossen:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. No-
vember 1957 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellun-
gen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I.

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1952 als Lehrling des Kraftfahrzeughandwerks in der Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte A. FXXXXXXXXXXXXXXXXX, Donauwörth, beschäftigt. Er besaß den Führerschein für Kraftfahrzeuge der Klasse 4. In den Monaten Mai und Juni 1953 besuchte er in Neuburg/Donau einen Kursus zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung für die Führerscheine der Klassen 1 und 2. Der Fahrunterricht fand während der üblichen Arbeitszeit des Klägers statt, der theoretische Unterricht in den Abendstunden. Die Kosten wurden von dem Kläger und seinen Eltern getragen. Am 16. Juni 1953 fuhr der Kläger nach Arbeitsschluß zum letzten Unterricht vor der auf den folgenden Tag angesetzten Prüfung nach Neuburg. Er hatte sich vorher zu Hause umgezogen und gegessen und trat von dort aus mit seinem Kraftrad die Fahrt an. Unterwegs stieß er mit einem entgegenkommenden Lastkraftwagen zusammen und erlitt Verletzungen, die den Verlust des linken Beines zur Folge hatten.

Den Anspruch des Klägers auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 21. Februar 1955 ab. Die Klage zum Sozialgericht (SG.) Augsburg und die Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG.) sind ohne Erfolg geblieben. Das Urteil des Berufungsgerichts vom 13. November 1957 ist wie folgt begründet: Der Besuch einer Kraftfahrzeugschule und die Ablegung der Prüfung zum Erwerb des Führerscheines für die Klassen 1, 2 und 3 seien nicht Bestandteil der beruflichen Ausbildung für Lehrlinge des Kraftfahrzeughandwerks. Bei der Gesellenprüfung werde die Vorlage eines Führerscheines nicht verlangt. Zudem habe der Lehrmeister des Klägers weder diesen zum Besuch der Kraftfahrzeugschule und zur Ablegung der Fahrprüfung für die Klassen 1 und 2 beauftragt noch die Kosten hierfür getragen. Wenn auch ein loser Zusammenhang des Besuchs der Kraftfahrzeugschule mit der betrieblichen Tätigkeit des Klägers bestehen möge, so sei doch auf Grund der angeführten Tatsachen der rechtserhebliche innere ursächliche Zusammenhang



abzulehnen. Der Kläger habe die Kraftfahrzeugschule im wesentlichen aus persönlichen und eigenwirtschaftlichen Gründen besucht; denn er habe sich hierdurch ein besseres und rascheres Fortkommen in seinem Beruf erhofft. Aus diesen Gründen habe die Fahrt nach Neuburg nicht nach § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Versicherungsschutz gestanden. Auch die Voraussetzungen des § 537 Nr. 11 RVO seien nicht gegeben, weil Kraftfahrzeugschulen keine Schulen im Sinne dieser Vorschrift seien. Ebensowenig liege der Tatbestand des § 544 RVO vor; denn der Kläger sei nicht von seinem Lehrherrn zum Besuch der Kraftfahrzeugschule beauftragt gewesen.

Das Urteil ist dem Kläger am 22. Februar 1958 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 21./22. März 1958 Revision eingelegt und diese am 21. April 1958 im wesentlichen wie folgt begründet: Das LSG. habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, verletzt, indem es in einseitiger Verwertung des Vorbringens der Beklagten unterstellt habe, der Kläger sei nicht von seinem Meister und Lehrherrn beauftragt gewesen, die Kraftfahrzeugschule zu besuchen. Das Gericht hätte den von dem Kläger für die Richtigkeit seiner gegenteiligen Behauptung angebotenen Beweis durch Vernehmung des Inhabers der Firma A. FXXXXXXXXXXXXXXXXX erheben müssen. Diese Vernehmung hätte ergeben, daß der Meister FXXXXXXX der ausschließlich Lehrlinge beschäftige, geradezu auf den Erwerb der Führerscheine der Klassen 1 und 2 durch seine Lehrlinge angewiesen sei; denn eine Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte müsse jederzeit über Kräfte verfügen, die in der Lage seien, Probefahrten und Fahrten zur Abholung und Zustellung von Kundenfahrzeugen zu machen. Der Kläger habe die Ergänzungsprüfung nicht aus persönlichen Gründen ablegen wollen; insbesondere der Führerschein der Klasse 2 (Lastwagen) hätte für ihn nur zur Verwendung im Unternehmen der Firma FXXXXXXX Bedeutung gehabt. Bei Berücksichtigung dieses Sachverhalts ergebe sich ein rechtlich erheblicher innerer Zusammenhang zwischen der Unfallfahrt vom 16. Juni 1953 und der nach § 537 Nr. 1 RVO unter Versicherungs-



schutz stehenden Lehrlingstätigkeit des Klägers.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Unfall vom 16. Juni 1953 als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem Kläger eine Unfallrente nach den Vorschriften der RVO zuzubilligen,

hilfsweise,

die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie vertritt die Auffassung, die Rüge der unzureichenden Sachaufklärung entspreche weder den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) noch sei sie begründet.

Die Beigeladene schließt sich dem Revisionsantrag des Klägers an. Sie bringt u.a. vor: Von dem Kläger seien Probefahrten im Interesse des Betriebes seines Arbeitgebers und Lehrherrn gefordert worden. Deshalb entspreche der Besuch der Fahrschule, selbst wenn er nicht ausdrücklich angeordnet gewesen sein sollte, dem mutmaßlichen Willen des Arbeitgebers.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, also zulässig; sie ist auch begründet.



Die Revision hat eine Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung unter Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm (§ 103 SGG) substantiiert gerügt. Sie hat vorgebracht, das LSG. hätte feststellen müssen, ob der Kläger die Fahrschule im Auftrage und im Interesse seines Lehrherrn besucht hat. Als Beweismittel hat sie einen bestimmten, von dem Kläger bereits in der Berufungsschrift zu dem gleichen Beweisthema benannten Zeugen bezeichnet. Diese Rüge entspricht den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kam es nach dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG. auf die Klärung der Frage an, ob ein Auftrag des Lehrherrn des Klägers zum Besuch der Kraftfahrzeugschule und zum Erwerb des Führerscheins für die Klassen 1 und 2 vorlag. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils. Die Versagung des Versicherungsschutzes aus § 537 Nr. 1 RVO ist auch damit begründet, daß es an dem behaupteten Auftrag des Lehrherrn fehle, und den Tatbestand des § 544 RVO hat das LSG. sogar ausschließlic h mit dieser Begründung als nicht vorliegend erachtet. Die Vernehmung des Lehrherrn FXXXXXX erübrigte sich nicht deshalb, weil die Firma Alois FXXXXXX wie sich aus den Verwaltungsakten ergibt, bereits mit Schreiben vom 15. September 1953 auf eine Anfrage der Beklagten, aus welchen Gründen und auf wessen Veranlassung der Kläger an dem Fahrkursus teilgenommen habe, geantwortet hatte: "Der Verletzte glaubte, er könne ihn (den Führerschein) im späteren Leben gebrauchen". Diese Äußerung war so unzulänglich, daß sich das LSG. hiermit nicht hätte begnügen dürfen. Nach Lage des Falles wäre die Vernehmung des Lehrherrn - gegebenenfalls auch des Mitinhabers FXXXXXX jun. - durch das Gericht dringend geboten gewesen. Sie hätte sich nicht auf die Frage der bloßen Auftragserteilung beschränken, sondern auch auf die in engstem Zusammenhang damit stehende Frage erstrecken müssen, ob von dem Kläger im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 1 und 2 verlangt oder erwartet wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der gerügte Verfahrensmangel liegt somit vor und begründet infolgedessen die Statthaftigkeit der Revision. Es bedurfte nicht der Prüfung, ob das LSG. auch noch auf andere Weise, wie die Revision rügt, gegen Vorschriften des Verfahrensrechts verstoßen hat.

Hätte die versäumte Erforschung des Sachverhalts das von der Revision in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt, so wäre ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang zwischen der Fahrt des Klägers zum Unterricht in Neuburg und seiner Beschäftigung als Lehrling in der Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte EXXXXXXX anzunehmen. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Kläger nicht nur in Erfüllung des Auftrages seines Lehrherrn, sondern auch im eigenen Interesse, nämlich um sein berufliches Fortkommen zu fördern, an dem Fahrkursus teilgenommen hätte; es hätte genügt, daß die Teilnahme wesentlich den Interessen des Unternehmens EXXXXXXX gedient hätte. In diesem Falle hätte also die Fahrt, auf welcher der Kläger am 16. Juni 1953 verunglückte, nach § 537 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden (vgl. hierzu BSG. 3 S. 240).

Da die Revision somit begründet ist, das Bundessozialgericht (BSG.) aber in der Sache nicht selbst entscheiden kann, weil noch Beweis zu erheben ist und tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung ergeht in Anwendung des § 216 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SGG in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben; denn die Verletzung des § 103 SGG ist zweifelsfrei festgestellt und damit die Rechtslage - hierunter versteht der Senat auch die Rechtslage in bezug auf Vorschriften verfahrensrechtlicher Art - zweifelsfrei geklärt. Von der Absicht des Senats, nach § 216 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SGG zu verfahren, sind die Beteiligten am 23. bzw. 25. August 1958 in Kenntnis gesetzt worden. Es stand ihnen eine Äußerungsfrist von



einem Monat zur Verfügung (§ 216 Abs. 2 SGG). Sie haben von der Gelegenheit, sich zu äußern, Gebrauch gemacht.

Sollte die nachzuholende Beweiserhebung zu dem Ergebnis führen, daß der Kläger zwar nicht von einem der Inhaber der Firma FXXXXXXX beauftragt worden war, den Führerschein für die Klassen 1 und 2 zu erwerben, daß das Führen solcher Kraftfahrzeuge jedoch im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses von ihm erwartet wurde, so wird das LSG. zu prüfen haben, ob diese Sachlage einen rechtlich wesentlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis des Klägers und der Fahrt zum Unterricht in der Kraftfahrzeugschule begründet.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)